

§ 9 ZIV 2023 Schlussbestimmungen

ZIV 2023 - Zugangs- und Interoperabilitätsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Inkrafttreten- und Übergangsbestimmungen

1. (1) Diese Verordnung tritt mit Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.
2. (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der KommAustria über Bedingungen für Zugangsberechtigungssysteme und Anforderungen für die Interoperabilität von Fernsehgeräten und -diensten (ZIV) vom 16.03.2005 außer Kraft.
3. (3) Auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bei der Regulierungsbehörde anhängige Verfahren findet die ZIV weiter Anwendung.

In Kraft seit 20.01.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at